

Dieses Merkblatt richtet sich an Imker, die Honig selbst erzeugen und zum Verkauf (ab Hof, über Einzelhandel, Web-Shop) anbieten. Die ausschließlich private Verwendung sowie die Abgabe zur Verarbeitung bleiben hiervon unberührt.

Honig wird als **Fertigpackung** in den Verkehr gebracht, das heißt, in Abwesenheit des Käufers abgefüllt und verschlossen. Fertigpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die **Nennfüllmenge** angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht. Sie müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist (§§ 42/43 MessEG).

Honiggläser sind nach Gewicht zu kennzeichnen (§7 FPackV).

Weitere Kennzeichnungs-Anforderungen regeln die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) und die Honigverordnung.

Kennzeichnungselemente

1. **Bezeichnung** gemäß Anlage 1 der Honig-Verordnung und den Leitsätzen für Honig, z.B. „Honig“, „Blütenhonig“, „Honigtauhonig“

Sie **kann ergänzt werden** durch Angaben

- zur **Herkunft aus Blüten** oder lebenden Pflanzenteilen, wenn der Honig vollständig oder überwiegend den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt und die entsprechenden Merkmale aufweist (z.B. „Robinienhonig“, „Lindenblütenhonig“);
- zur **regionalen**, territorialen oder topographischen **Herkunft**, wenn der Honig ausschließlich die angegebene Herkunft aufweist (z.B. „aus Brandenburg“, „aus dem Fläming“- Es handelt sich dabei nicht um geschützte geografische Herkunftsangaben);
- zu besonderen **Qualitätsmerkmalen** (z.B. „Auslese“, „Feinste Auslese“). Qualitätshervorhebende Angaben werden in den Leitsätzen für Honig des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben.

2. **Ursprungsland** in Verbindung mit der Bezeichnung (z.B. „Blütenhonig aus Deutschland“, „deutscher Raps-Honig“)
3. das **Mindesthaltbarkeitsdatum** mit dem Wortlaut: „mindestens haltbar bis...“ (nicht abgekürzt!) gemäß Anh. X LMIV

Die Dauer der Mindesthaltbarkeit legt der Imker fest.

Da Honig länger als drei Monate haltbar ist, genügt die Angabe „Ende *Monat/Jahr*“ oder „Ende *Jahr*“. In diesem Fall muss zur Unterscheidung der Chargen jedoch zusätzlich eine **Los-Kennzeichnung** angebracht werden.

Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Wird das Mindesthaltbarkeitsdatum als „*Tag/Monat/Jahr*“ angegeben, kann eine zusätzliche Los-Kennzeichnung entfallen, sofern hierdurch eine Chargen-Unterscheidung möglich ist.

Die Datums-Angabe kann auch an anderer Stelle erfolgen, wenn in Verbindung mit dem Text „mindestens haltbar bis...“ auf diese Stelle hingewiesen wird (z.B. „mindestens haltbar bis: siehe Deckel“).

4. ggf. besondere Anweisungen für die Aufbewahrung (z.B. „trocken lagern“)
5. die **Füllmenge** in g / Kg (§7 FPackV), im gleichen Sichtfeld wie die Bezeichnung. Die Schriftgröße muss bei 200-1.000 g Inhalt mindestens 4 mm betragen (§20 FPackV).
6. **Name und vollständige Anschrift** des Erzeugers oder Inverkehrbringers (i.d.R. des Imkers)

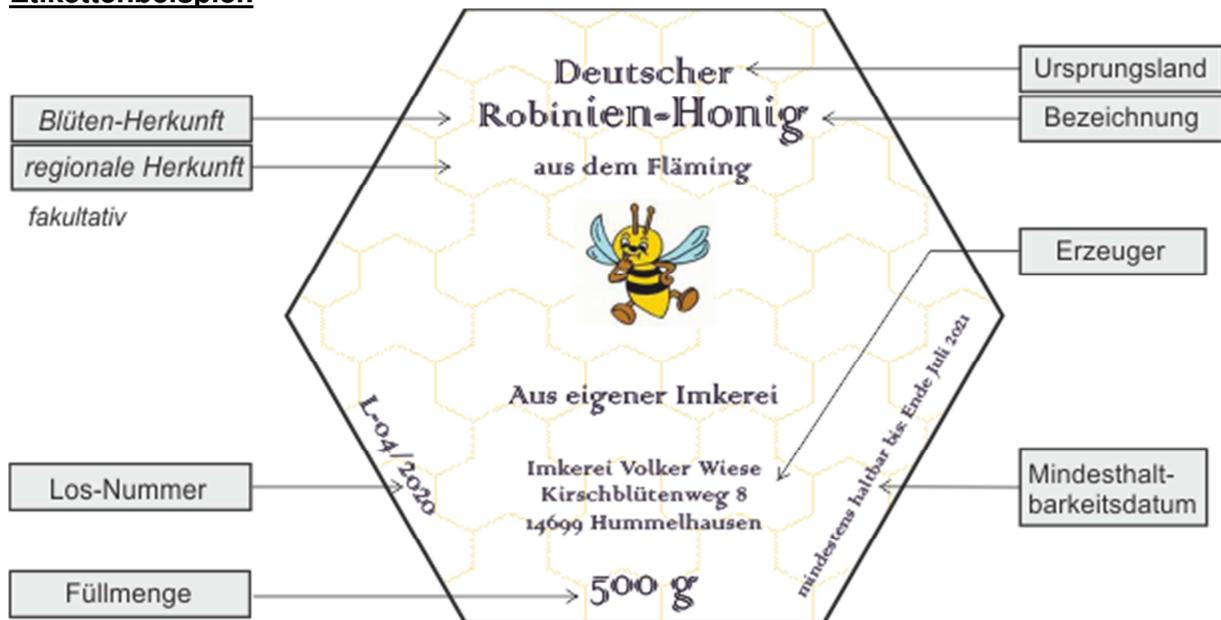
Die Angaben sind direkt auf dem Glas oder einem damit verbundenen Etikett **an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, gut lesbar und unverwischbar** anzubringen.

Die Mindest-Schriftgröße beträgt 1,2 mm, bezogen auf die kleinen Buchstaben (Anh. IV LMIV; Ausnahmen für sehr kleine Verpackungen).

Die Mitgliedschaft im Deutschen Imkerbund oder eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung können spezielle Kennzeichnungsvorschriften nach sich ziehen.

Wird Honig im Internet-Shop zum Verkauf angeboten, müssen die Pflicht-Kennzeichnungselemente gemäß § 9, 10 LMIV auch auf der Internetseite angegeben werden und vor Kaufabschluss verfügbar sein (Artikel 14 LMIV).

Etikettenbeispiel:



Rechtsgrundlagen / Leitsätze:

Honigverordnung (HonigV) (BGBl. I S. 92)

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 S. 18)

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung - FPackV) (BGBl. I S. 451)

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) (BGBl. I S. 2722, 2723)

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) (BGBl. I S. 1022)

in jeweils aktueller Fassung

Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuches: Leitsätze für Honig, Neufassung vom 05.08.2011

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht berührt.

Weitere Merkblätter liegen vor.

LM-05-MBL-509-PM: Kennzeichnung von Fertigpackungen

LM-05-MBL-511-PM: Merkblatt für Imker

Rückfragen / Auskünfte erteilt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Tel: 03381/533 271